

VORBLATT

DATEINAME==L:\GERICHT\VGSC\05A622.E02

EINGANGSDATUM==29.08.05

AKTENZEICHEN==3 A 622/05.A

GERICHTBEZ==VG Chemnitz

SPRUCHKÖRPERNR==3.

ART==Beschluß

DATUM==26.08.2005

VORINSTANZAKTENZEICHEN==

VORINSTANZGERICHTBEZ==

VORINSTANZART==Urteil

VORINSTANZDATUM==

LEITSATZ==

1. § 39 Abs. 1 AsylVfG ist entsprechend anzuwenden auf die Fälle, in denen das Bundesamt trotz Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, und diese Feststellung im gerichtlichen Verfahren durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurde.

2. Die gegen eine solche Abschiebungsandrohung gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine auf § 39 Abs. 1 analog gestützte Abschiebungsandrohung kommt die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit in Frage.

NORMEN==

SCHLAGWÖRTER==§§ 13, 31, 34, 36, 38 Abs. 1, 39, 75 AsylVfG

§§ 59, 60, 71 AufenthG

§§ 51 Abs. 1 AuslG

§§ 58 Abs. 2, 80 Abs. 5 VwGO

KOPFZEILE==

SACHGEBIET==446

KURZRUBRUM==

Wenqing Ye alias Wen QuingYe ./ Bundesrepublik Deutschland

ANONYM==Ja

DOKUSTATUS==Veröffentlichung

VOLLTEXT==



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau
Wohnheim,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Antragsgegnerin -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

wegen
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach China
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 26. August 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Y. Wagner als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.7.2005 verfügte Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in die VR China.

I.

Die nach ihren Angaben am . .1974 in geborene Antragstellerin ist ihren Angaben zufolge chinesische Staatsangehörige. Sie hatte am 31.7.2000 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt, weil sie in ihrer Heimat als Angehörige der Falun-Gong-Bewegung Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen bekommen habe. Diesen Antrag hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) mit Bescheid vom 29.11.2000 abgelehnt (Ziffer 1), aber festgestellt, dass die Voraussetzungen des damals geltenden § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich China vorlägen (Ziffer 2).

Auf die dagegen erhobene Klage des damals gemäß § 6 AsylVfG a. F. klageberechtigten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Ziffer 2 des Bescheides vom 29.11.2000 aufgehoben, weil die Angaben der Antragstellerin zu ihrem angeblichen Verfolgungsschicksal unglaubhaft waren (vgl. Urteil vom 12.10.2004 im Verfahren A 3 K 31598/00). Das Urteil ist seit 19.11.2004 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 17.1.2005 teilte das Bundesamt dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mit, dass beabsichtigt sei, die Abschiebungsandrohung zu erlassen und die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen, nachzuholen und gab Gelegenheit, derartige Abschiebungshindernisse innerhalb eines Monats geltend zu machen. Ein gleichlautendes Schreiben erging nochmals am 15.3.2005.

Mit Bescheid vom 13.7.2005 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 1) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2). Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalte, die Abschiebung nach China angedroht (Ziffer 3). Dieser Bescheid wurde am 20.7.2005 zur Post gegeben.

Am 3.8.2005 hat die Antragstellerin gegen diesen Bescheid Klage erhoben (A 3 K 623/05) und gleichzeitig beantragt,

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 13.7.2005 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte, den der Gerichtsakte in den Verfahren A 3 K 623/05 und A 3 K 31598/00 und den der zu diesen Verfahren beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist der Antrag nicht verspätet gestellt worden, weil er erst mehr als eine Woche nach Bekanntgabe der Bescheides vom 13.7.2005 beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Denn eine entsprechende Anwendung des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG scheidet aus (so auch VG Leipzig, Beschl. v. 20.8.2002, - 4 A 30476/02.A- zitiert nach

Juris). Diese Vorschrift betrifft nämlich nur die Fälle, in denen ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet i.S.d. § 36 Abs. 1 AsylVfG abgelehnt wurde. Hintergrund ist das Bestreben des Gesetzgebers, einen Ausländer, dessen Asylgesuch offensichtlich nicht zu einem dauerhaften Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland führen kann, möglichst schnell wieder abschieben zu können. Die rigorose Befristung der Möglichkeit, die dem Ausländer für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz zusteht, soll insgesamt zu einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer führen. Dies ergibt sich auch aus § 36 Abs. 3 Satz 5 AsylVfG, der die gerichtliche Verfahrensdauer beschränken und beschleunigen soll. Dieser Gesetzeszweck kann ersichtlich nicht mehr erreicht werden, wenn die Abschiebungsandrohung infolge einer erfolgreichen Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten erst noch erlassen werden muss.

Im Übrigen enthält die dem Bescheid vom 13.7.2005 beigefügte Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die zweiwöchige Klagefrist des § 74 Abs. 1 1. HS AsylVfG, so dass der Antrag auch wegen § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht verfristet wäre (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG).

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht durch Beschluss die aufschiebende Wirkung einer Klage auch in den Fällen anordnen, in denen diese gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 AsylVfG kraft bundesgesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist.

Es liegt keiner der Fälle vor, für die § 75 AsylVfG den Suspensiveffekt einer Klage vorsieht, so dass die gleichzeitig erhobene Klage A 3 K 623/05 keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, soweit das Bundesamt die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheides vom 13.7.2005 auf eine analoge Anwendung des § 39 Abs. 1 AsylVfG gestützt hat.

Zutreffend hat das Bundesamt ausgeführt, warum eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift ausscheidet. Denn der Fall, in dem keine Asylanerkennung, aber eine Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) getroffen wurde, ist vom Wortlaut in dieser Norm nicht umfasst. Dennoch ist die Rechtslage nach erfolgreicher Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten gegen die alleinige Zuerkennung von

Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG dem dort geregelten Sachverhalt vergleichbar, so dass allein die Anwendung des § 39 Abs. 1 AsylVfG analog sachgerecht erscheint, um darauf eine Abschiebungsandrohung zu stützen, die nur deswegen nicht erlassen wurde, weil dem Betreffenden vom Bundesamt zu Unrecht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) zuerkannt wurde.

Ebenso sachgerecht ist es, dass in diesen Fällen das Bundesamt die bislang nicht getroffene Entscheidung zu Abschiebungsverboten i. S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) gemäß § 39 Abs. 2 AsylVfG analog nachholt.

Eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 1 AsylVfG (so aber z.B. VG Braunschweig, Beschl. v. 13.5.2004 - 2 B 213/04 - zitiert nach Juris m.w.N., und VG Neustadt/W., Beschl. v. 5.2.2001, InfAuslR 2001, 203) oder eine direkte Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (so VG Aachen, Beschl. v. 26.2.2003, - 4 L 166/03 - zitiert nach Juris) scheiden aus.

Erkennbar geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Bundesamt immer aber auch nur im Zusammenhang mit einem Asylantrag, der gemäß § 13 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst, eine Abschiebungsandrohung unter Bestimmung einer Ausreisefrist erlässt. Ansonsten wären dafür nämlich die Ausländerbehörden gemäß § 59 AufenthG i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständig. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lediglich um eine Zuständigkeitsbestimmung i.S. einer Befugnisnorm handelt. Ebenso bestimmt § 38 Abs. 1 AsylVfG lediglich die Dauer der zu bestimmenden Ausreisefrist im Verhältnis zu den übrigen in den §§ 34a ff. AsylVfG speziell geregelten Fällen. Allein § 39 AsylVfG regelt im System der Sonderregelungen der §§ 34a ff. AsylVfG den Fall, in dem das Schutzbegehren des Asylbewerbers, dem das Bundesamt fälschlich entsprochen hatte, durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar abgewiesen wurde. Daher bestehen insbesondere unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG keine Bedenken, die Vorschrift entsprechend auf die Fälle anzuwenden, in denen der Asylbewerber durch die Entscheidung des Bundesamtes nach § 31 AsylVfG zunächst „nur“ in den Genuss von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) gekommen war (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 26.1.2004, - 4 K 117/03 -, VG Leipzig, Beschl. v. 13.1.2000, - 6 A 31146/99 - jeweils zitiert nach Juris und m.w.N.). Eine Entscheidung über die Asylanerkennung - wie sie §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorsehen - trifft das Bundesamt dann nämlich nicht (mehr).

Das Gericht geht unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG davon aus, dass - auch in den Fällen wie dem vorliegenden - die Aussetzung der Abschiebung nur dann angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (a.A. VG Leipzig, Beschl. v. 20.8.2002, - 4 A 30476/02.A- aaO). Solche sind nur dann anzunehmen, wenn die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides so erheblichen Bedenken unterliegt, dass eine Aufhebung oder Abänderung mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Zwar trifft die Regelung des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nur auf die Fälle zu, in denen ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Die Situation, in der schon eine gerichtliche Entscheidung über den Asylantrag bzw. - wie hier - eine negative Feststellung zu den Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegt, erfordert es jedoch erst recht, dass kein strengerer Beurteilungsmaßstab an die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angelegt wird als bei gerichtlich noch nicht gewürdigten Sachverhalten.

In Anwendung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 13.7.2005 nicht zu beanstanden ist. Insbesondere die einmonatige Ausreisefrist entspricht der Vorgabe von § 39 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG analog. Weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren hat die Antragstellerin Gründe geltend gemacht, die ein Abschiebungsverbot i. S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen könnten. Sie hat weder auf die zwei Anhörungsschreiben des Bundesamtes reagiert noch ihre Klage bzw. den hier vorliegenden Eilantrag in der Sache begründet.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Bundesamt zu Gunsten der Antragstellerin eine erneute Prüfung des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG erwogen hat, weil diese am 1.1.2005 in Kraft getretene Vorschrift über den Regelungsgehalt von § 51 Abs. 1 AuslG hinausgehend Abschiebungsschutz auch dann gewährt, wenn die Verfolgung von nicht staatlichen Akteuren ausgeht. Hierfür gab es allerdings von vornherein keinerlei Anhaltspunkte geschweige denn hat die Antragstellerin solche vorgebracht.

Als Unterlegene hat die Antragstellerin gemäß § 159 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Y. Wagner